



Umweltzonen gibt es in Baden-Württemberg bereits in vielen Städten, darunter Stuttgart, Ulm, Pforzheim, Reutlingen, Ludwigsburg, Tübingen, Leonberg, und Herrenberg. In den Umweltzonen dürfen nur noch Fahrzeuge fahren, die entweder eine Feinstaubplakette haben, die gesetzlich von den Verboten ausgenommen sind (s.u.) oder die eine besondere Ausnahmegenehmigung der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt haben.

In den Umweltzonen dürfen ab dem 1. Januar 2013 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren.

Generell durch das **Gesetz** ausgenommen sind:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung)
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können (z.B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Müllfahrzeuge)
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt
- Oldtimer (gem. § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen (rotes 07er oder H-Kennzeichen)

Die landesweit einheitliche **Allgemeinverfügung**, die von den unteren Immissionsschutzbehörden erlassen wurde, genehmigt weitere Ausnahmen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV. Diese Fahrten sind **ohne Plakette** und **ohne Einzelgenehmigung des Landratsamt** zulässig.

Für Fahrten und Fahrzeuge, die unter keine dieser Ausnahmen fallen, gibt es noch die Möglichkeit, beim Landratsamt eine **Einzelgenehmigung** zu beantragen:

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können die zuständigen Behörden den Verkehr mit Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit

lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können und die Allgemeinen Voraussetzungen (s.u.) vorliegen.

Allgemeine Voraussetzungen

Ausnahmegenehmigungen kommen nach § 1 Abs. 2 35. BImSchV nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung eines nach dem 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich)
- dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

- keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen: 1130,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1560,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1820,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2110,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2480,00 €
- Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3020,00 €

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde und die Besonderen Voraussetzungen (s.u.) erfüllt sind.

Bei bis zum 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugen wird angenommen, dass diese Fahrzeuge nicht nachrüstbar sind. Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation. Sie gilt 1 Jahr.

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit gelber Plakette (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2013 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen werden befristet je nach Anlass, maximal aber auf ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung von Einzelfallgenehmigungen sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen. Es ist festzulegen, dass die Ausnahmegenehmigung gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt wird.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen muss noch ein besonderer Grund für die Fahrt vorliegen. Als besondere Gründe kommen in Betracht:

- notwendige regelmäßige Arztbesuche zu einer bestimmten Adresse, z.B. bei Dialysepatienten
- Schichtdienst, wenn ÖPNV nicht möglich ist
- Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen, wie z.B. die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
- Einzelfahrten aus speziellen Anlässen
- andere Gründe mit einer entsprechenden Wichtigkeit

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung kann schriftlich beim Landratsamt Tübingen gestellt werden (Formulare gibt's im Internet). Dem Antrag sind beizufügen eine Kopie des **Kfz-Scheins** und – je nach Situation:

- eine **Bescheinigung über die Nicht-Nachrüstbarkeit** von einem Prüfenieur oder einer technischen Überwachungsorganisation
- **Glaubhaftmachung der Existenzgefährdung**

Die vom Landratsamt Tübingen aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in den anderen baden-württembergischen Umweltzonen, wenn und soweit die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.

Und so gehen Sie vor:

1. Prüfen Sie, ob Sie für Ihr Fahrzeug eine Feinstaubplakette bekommen.
2. Wenn Ihr Fahrzeug (noch) nicht die Voraussetzung für eine Plakette erfüllt, prüfen Sie, ob es eine Nachrüst-Möglichkeit gibt. Dazu befragen Sie bitte die Nachrüst-Datenbanken:
www.feinstaub.gtue.de
www.feinstaubplakette.de
3. Wenn es derzeit noch keinen Nachrüstsatz gibt, wenden Sie sich an die Kfz-Innung Stuttgart (www.kfz-innung-stuttgart.de). Dort werden solche Nachfragen gesammelt und möglicherweise eine Kleinserienproduktion von Nachrüstsätzen initiiert.
4. Sollten Sie auch auf diesem Wege nicht weiterkommen, prüfen Sie, ob Sie und Ihr Fahrzeug unter die gesetzlichen Ausnahmen (www.bundesrecht.juris.de/bimschv_35/anhang_3_9.html) fallen oder durch die Allgemeinverfügung, gültig ab dem 1. Januar 2010 vom Fahrverbot ausgenommen sind.
5. Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausscheiden, überlegen Sie, ob Sie eine Einzelgenehmigung beantragen wollen. Das Antragsverfahren kann schriftlich durchgeführt werden.

Für die Genehmigung wird eine **Gebühr** von 47,-- € berechnet. Die Ausnahmegenehmigung gilt längstens ein Jahr.

Stand: Oktober 2014